



vertraulich

An alle Mitglieder
des Stadtbezirksbeirates Leuben

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften
GZ: GB 6 (66.61)

Datum: 24. SEP. 2021

Errichtung von Fußgängerüberwegen („Zebrastrifen“) VorR-Leu00010/21

Sehr geehrte Mitglieder,

Ihren oben genannten Vorschlag aus der Sitzung des Stadtbezirksbeirates vom 15. Juli 2021 beantworte ich wie folgt:

Vorschlag:

1. „Der Stadtbezirksbeirat Dresden-Leuben beauftragt die Prüfung der Einrichtung von Fußgängerüberwegen an folgenden Stellen im Stadtbezirk:
 - Pirnaer Landstraße auf Höhe der SRH Montessori-Grundschule Dresden,
 - Bahnhofstraße in der Nähe der Kreuzung Schönaer Straße,
 - Fanny-Lewald-Str. Höhe Gondelweg.“

Der Entscheidung über die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) müssen komplexe Prüfprozesse vorausgehen. So ist zu ermitteln, ob die rechtlichen Voraussetzungen gemäß der in den „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“ bzw. der „Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) vom 12. April 2021 definierten Einsatzbedingungen und Einsatzgrenzen vorliegen. Anschließend ist die straßenbau-lich-technische Umsetzbarkeit inklusive zu beachtender Beleuchtungsstandards eingehend zu untersuchen.

Vor diesem Hintergrund kann sich seitens des Straßen- und Tiefbauamtes nur im Rahmen hierfür verfügbarer Sachbearbeitungsressourcen mit der Einrichtung neuer FGÜs an bestehenden Straßen befasst werden. Mit gegenwärtig offenen „Auftragsvolumen“ lt. Stadtratsbeschluss A0404/18 von 17 Standortvorschlägen in derzeit eingehender Prüfung innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes und von 33 Standortvorschlägen, deren Prüfbeginn noch aussteht, sind die Möglichkeiten, neue FGÜ-Ansinnen zu verfolgen, gegenwärtig ausgereizt.

2. „Sollte der Prüfauftrag negativ ausfallen, dann sollen andere geeignete Maßnahmen untersucht und getroffen werden, um die Verkehrssicherheit an den besagten Punkten zu erhöhen.“

An den Standorten

- Pirnaer Landstraße in Höhe der SRH Montessori-Grundschule Dresden,
- Bahnhofstraße in der Nähe der Kreuzung Schönaer Straße,
- Fanny-Lewald-Straße in Höhe Gondelweg

konnten mit der bestehenden Verkehrsorganisation durch das Straßen- und Tiefbauamt keine Defizite der Verkehrssicherheit festgestellt werden.


Für das Ziel der Verbesserung der Sicherheit für zu Fuß Gehende werden wir die drei Standorte in das derzeit in Erarbeitung befindliche Fußverkehrskonzept der Stadt Dresden aufnehmen.

3. „Es sollte geprüft werden, ob ein generelles Halteverbot im Bereich der Pirnaer Landstraße auf Höhe der SRH Montessori-Grundschule eingerichtet werden kann.“

Nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Eine solche Beschränkung des Allgemeingebrauchs stellt die Anordnung eines Haltverbots dar. Dies kommt nach § 45 StVO in Betracht, wenn aufgrund örtlicher Umstände haltende Fahrzeuge eine konkrete Gefahr für den übrigen Verkehr darstellen. Dies ist bei der derzeitigen Verkehrsorganisation nicht der Fall. Die Anordnung eines Haltverbots kommt auf der Pirnaer Landstraße in Höhe der SRH Montessori-Grundschule nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:


Detlef Sittel
Erster Bürgermeister